

Beschluss

vom 11. April 2000

über die Durchführung der eidgenössischen Volkszählung 2000 und die Berechnung der zivilrechtlichen Bevölkerung der Gemeinden des Kantons Freiburg

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 26. Juni 1998 über die eidgenössische Volkszählung;

gestützt auf die Verordnung des Bundesrats vom 13. Januar 1999 über die eidgenössische Volkszählung 2000;

in Erwägung:

Um die Durchführung der eidgenössischen Volkszählung vom 5. Dezember 2000 sicherzustellen, muss der Kanton:

- eine Amtsstelle bestimmen, die für die Durchführung der Erhebung auf dem Kantonsgebiet verantwortlich ist und die als Verbindungsstelle zwischen den Gemeindebehörden und dem Bundesamt für Statistik dient;
- eine Amtsstelle bestimmen, die für die Einhaltung des Datenschutzes zuständig ist;
- die Instruktionskurse für die Verantwortlichen der Gemeinden organisieren;
- die Verteilung der Aufgaben und der Kosten zwischen dem Kanton und den Gemeinden festlegen.

Im Verlaufe der letzten zwei Jahrzehnte hat sich die zivilrechtliche Bevölkerung der Gemeinden als Grundlage für Verteilschlüssel bestens bewährt. Folglich muss ihre Berechnung anlässlich der Volkszählung 2000 revidiert und bis zur nächsten Volkszählung weitergeführt werden.

Auf Antrag der Volkswirtschafts-, Verkehrs- und Energiedirektion und der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

Art. 1

¹ Das Amt für Statistik ist für die Koordination der Vorbereitung und Durchführung der Erhebung auf dem Kantonsgebiet verantwortlich. Es dient als Verbindungsstelle zwischen den Gemeindebehörden und dem Bundesamt für Statistik.

² Es kümmert sich um die Instruktionkurse für die Verantwortlichen der Gemeinden für die Volkszählung.

Art. 2

Anlässlich der Erhebung wird das Amt für Statistik mit der Revision der Berechnung der zivilrechtlichen Bevölkerung der Gemeinden und mit ihrer jährlichen Aktualisierung bis zur nächsten Volkszählung, die für das Jahr 2010 geplant ist, beauftragt.

Art. 3

¹ Die Kantonale Aufsichtsbehörde für Datenschutz wird damit beauftragt, in Zusammenarbeit mit einem oder einer Delegierten für die Volkszählung 2000 die Einhaltung des Datenschutzes gemäss den Artikeln 35 und 36 der Verordnung vom 13. Januar 1999 über die eidgenössische Volkszählung 2000 sicherzustellen.

² Sie kann sich an eidgenössischen und interkantonalen Organen beteiligen, um den Datenschutz für die Volkszählung 2000 sicherzustellen.

³ Im Zusammenhang mit den Daten, die die Gemeinden einer Dienstleistungszentrale anvertrauen, kann sie die Kontrolle einem Organ übertragen, das sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Kantone zusammensetzt.

⁴ Sie übt diese Kontrollfunktion in Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden für Datenschutz der Gemeinden aus.

Art. 4

¹ Die Gemeinden haben insbesondere die Aufgaben:

- a) eine Amtsstelle oder eine Person zu bestimmen, die für die Durchführung der Erhebung auf Gemeindegebiet zuständig ist, und diese auszubilden und zu überwachen;
- b) eine der vom Bundesamt für Statistik vorgeschlagenen Erhebungsvarianten auszuwählen;
- c) Vorbereitungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Gebäudeadressverzeichnis (GAV) auszuführen;

- d) Vorbereitungsarbeiten für die Erhebung der Personen und Haushalte auszuführen;
- e) das Zählpersonal zu bestimmen, falls die Variante «Classic» oder «Semi-classic» gewählt wurde, und dessen Ausbildung und Überwachung sicherzustellen;
- f) die Erhebung gemäss den Richtlinien des Bundesamtes für Statistik durchzuführen;
- g) die Erhebung von Personen, die in Kollektivhaushalten leben, sicherzustellen (Spitäler, Heime, Internate, Gefängnisse usw.);
- h) die Erhebungs- und Hilfspapiere gemäss Artikel 23 der Verordnung vom 13. Januar 1999 über die eidgenössische Volkszählung 2000 zu kontrollieren und zu vervollständigen.

² Die Gemeinden können den Vorbedruck, die Kuvertierung, den Versand, die Kontrolle und die Vervollständigung der Erhebungs- und Hilfspapiere einer Dienstleistungszentrale übertragen.

Art. 5

¹ Der Kanton trägt die Kosten für die ihm übertragenen Aufgaben.

² Die Gemeinden tragen die Kosten für die Durchführung der Erhebung auf ihrem Gebiet sowie für die ihnen zufallenden Kontroll- und Vervollständigungsarbeiten. Sie übernehmen auch die Kosten für die einer Dienstleistungszentrale übertragenen Aufgaben.

Art. 6

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen.